

Konformitätserklärung zur REACH- Verordnung (EG) 1907/2008

Stand: 18.01.2019



Kabelbaumfertigung GmbH . Matthäus Nabe

Die Kabelbaumfertigung GmbH ist gemäß Artikel 3 der REACH-Verordnung weder Hersteller noch Importeur von Stoffen und Zubereitungen und bringt solche auch nicht in Verkehr.

Unser gesamtes Produktportfolio umfasst Erzeugnisse.

Gemäß Artikel 7 der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 werden unter normaler, dem Anwendungszweck bestimmter Verwendung, keine REACH-Stoffe freigesetzt.

Hieraus ergibt sich, dass es sich bei den von uns in den Verkehr gebrachten Produkten nicht um registrierungspflichtige Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 handelt. Um zu gewährleisten, dass wir als nachgeschalteter Anwender keinerlei REACH-Stoffe und/oder Zubereitungen – die nicht registriert sind – von unseren Lieferanten beigestellt bekommen, stehen wir mit unseren Zulieferern ständig in Kontakt.

Die KBF GmbH verpflichtet die Lieferanten, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung darüber zu informieren, sollte in den gelieferten Produkten einschließlich der von uns bereitgestellten Verpackungen oder auch einzelnen Erzeugnissen ein SVHC-Stoff über 0,1 Masseprozent enthalten sein. Sobald wir diesbezügliche Informationen erhalten, werden wir unsere Kunden gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unverzüglich benachrichtigen.

Aus den Erkenntnissen der Lieferantenauskünfte können wir Ihnen bestätigen, dass in unseren Produkten keinerlei Stoffe der aktuellen REACH SVHC-Liste, sowie den Anhängen für zulassungspflichtige Stoffe bzw. Stoffen mit Beschränkung über den erlaubten Grenzwerten zum Einsatz kommen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir keine spezifischen Analysen durchführen. Sollte durch eine Aktualisierung der Kandidatenliste eine Informationspflicht entstehen oder sich die Anwesenheit eines nicht registrierten Stoffes erweisen, kommen wir unserer Informationspflicht umgehend nach.

Kabelbaumfertigung GmbH



Tobias Nabe
Geschäftsleitung